

# Information

## **für arbeitslose Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR und der Schweiz, die nach Island, Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz reisen wollen, um Arbeit zu suchen.**

Beachten Sie bitte auch die Hinweise im „Merkblatt 20 für die Schweiz für sowie die Staaten des EWR, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind (Island, Liechtenstein und Norwegen)“, das Ihnen im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) zur Verfügung steht oder das Ihnen Ihre Agentur für Arbeit ausdrucken kann.

*Im Verhältnis zur Schweiz ist der Zugang zum Arbeitsmarkt kontingentiert, deutsche Bescheinigungen E303 werden in der Regel trotzdem akzeptiert.  
Bitte erkundigen Sie sich ggf. in Ihrer Agentur für Arbeit nach den aktuellen Regelungen.*

Wenn Sie in Deutschland arbeitslos werden, können Sie Leistungen bei Arbeitslosigkeit auch erhalten, wenn Sie sich für kürzere Zeit oder auf Dauer in einen anderen Mitgliedstaat begeben. Diese Information soll Sie zusätzlich zum „Merkblatt 20 für die Schweiz sowie die Staaten des EWR, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind (Island, Liechtenstein und Norwegen)“ darüber unterrichten, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Bitte lesen Sie die nachstehenden Ausführungen sorgfältig durch und kreuzen Sie in der am Ende der Information vorgesehenen Erklärung an, welche der dargestellten Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt.

### **Fall 1: Sie sind in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos geworden und wollen in einen der o. a. Staaten reisen, um dort Arbeit zu suchen.**

In diesem Fall können Sie das deutsche Arbeitslosengeld bis zur Dauer von höchstens 3 Monaten vom Versicherungsträger des Landes der Arbeitsuche beziehen, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen (Art. 69 Abs. 1 der EWG-Verordnung Nr. 1408/71):

1. Sie müssen einen Anspruch auf deutsche Leistungen erworben haben. Dies setzt u.a. voraus, dass Sie sich vor Ihrer Abreise bei der deutschen Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet haben. Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsanspruches wird auf das "Merkblatt 1 für Arbeitslose" verwiesen.
2. Nach Ihrer Arbeitslosmeldung müssen Sie der deutschen Arbeitsvermittlung mindestens 4 Wochen vor Ihrer Ausreise zur Verfügung gestanden haben. Die Agentur für Arbeit kann Ihnen auf Antrag eine frühere Ausreise erlauben, wenn eine Vermittlung in Arbeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist und Sie bis zur Ausreise Leistungen nicht in Anspruch nehmen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie von der deutschen Agentur für Arbeit eine Bescheinigung E 303, mit der Sie der ausländischen Arbeitsverwaltung Ihren Leistungsanspruch nachweisen müssen. Aus dieser Bescheinigung können Sie entnehmen, innerhalb welcher Frist Sie sich am Ort der Arbeitsuche persönlich melden müssen (in der Regel 6 Tage nach dem Tag Ihrer Abreise; diese Frist gilt auch dann, wenn Ihnen die Bescheinigung E 303 nicht vor der Abreise ausgehändigt werden kann). Wenn Sie sich beim ausländischen Arbeitsamt nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist melden, werden die Leistungen erst vom Tag der Meldung an gezahlt. Aus der Bescheinigung können Sie auch entnehmen, für welchen Zeitraum Sie im Ausland Leistungen in welcher Höhe beziehen können. Deutsche Leistungsbeschränkungen (z.B. Ruhezeiträume wegen Sperrzeiten oder wegen einer Entlassungsentschädigung) wirken sich gleichermaßen auf den Leistungsbezug im Ausland aus.

Wenn während des Mitnahmezeitraumes der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Erschöpfung des Anspruchs endet, kommt für den restlichen Mitnahmezeitraum die Zahlung von Arbeitslosengeld II nicht in Betracht. Arbeitslosengeld II kann während der Arbeitsuche im Ausland nicht gewährt werden.

Die Möglichkeit der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat kann nur einmal zwischen zwei Beschäftigungen in Anspruch genommen werden.

Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert.

Während der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung auch Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Um Sachleistungen (z.B. ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausbehandlung) erhalten zu können, benötigen Sie und Ihre Familienangehörigen eine Europäische Krankenversicherungskarte. Wenn Sie diese noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte noch vor Ihrer Ausreise an Ihre Krankenkasse.

Für Geldleistungen bei Krankheit (Krankengeld in der Regel ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit - davor wird in der Regel das Arbeitslosengeld weiter gezahlt) wenden Sie sich bitte mit der vom behandelnden Arzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den örtlichen Träger der Krankenversicherung im Ausland. Dieser hat Ihre deutsche Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

Ihre familienversicherten Angehörigen haben während Ihrer Arbeitsuche im Ausland grundsätzlich weiterhin einen Anspruch auf Leistungen in Deutschland. Da Ihre Krankenkasse jedoch unter Umständen von der Arbeitsagentur noch nicht über Ihren Leistungsbezug im Ausland in Kenntnis gesetzt wurde, kann es zu Irritationen kommen, wenn Ihre Angehörigen z. B. eine neue Versichertenkarte benötigen oder ins Krankenhaus eingeliefert werden. Übersenden Sie für diesen Fall bitte eine Kopie des vom ausländischen Arbeitsamt ausgefüllten Vordrucks E 303/3 und eine Kopie dieses Informationsblattes. Der Familienangehörige sollte dann beide Dokumente Ihrer deutschen Krankenkasse vorlegen und damit nachweisen, dass

seine Familienversicherung auch während Ihrer Arbeitsuche im Ausland innerhalb des E 303-Leistungszeitraumes fortbesteht. Dieses Verfahren ist mit der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland abgestimmt.

Während Ihres Aufenthalts im anderen Mitgliedstaat müssen Sie die dort geltenden Meldevorschriften und mögliche Aufenthaltsbeschränkungen (z.B. für Staatenlose) beachten. Sie unterliegen zudem der Kontrolle durch die Arbeitsvermittlung dieses Staates. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in der Landeswährung und richtet sich ausschließlich nach dem Verfahren im Ausland. Beträge, die durch diesen Leistungsträger nicht ausgezahlt wurden, können im Allgemeinen in Deutschland nicht nachgezahlt werden.

Stellen Sie fest, dass Sie im anderen Mitgliedstaat keine Arbeit finden und wollen deshalb wieder in Deutschland Leistungen beziehen, erhalten Sie diese nur dann, wenn Sie innerhalb des Zeitraumes, für den Sie im anderen Mitgliedstaat deutsche Leistungen beanspruchen können, zurückgekehrt sind. Kehren Sie deshalb so schnell wie möglich zurück, wenn Sie feststellen, dass Sie im anderen Mitgliedstaat keine Arbeit finden. Wenn Sie diesen Rat nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, dass die deutsche Agentur für Arbeit die Weiterbewilligung der Leistungen auch dann verweigert, wenn Sie wegen später eintretender Hindernisse (z.B. Erkrankung) während Ihres weiteren Aufenthaltes im anderen Mitgliedstaat nicht rechtzeitig zurückkehren können.

Falls Sie vor dem beantragten Datum (vgl. Formular E303, Nr. 3, erstes Feld) ausreisen wollen, müssen Sie Ihre Agentur für Arbeit unbedingt vor Ihrer Ausreise darüber informieren. Sie könnten ansonsten erhebliche rechtliche Nachteile haben. Kehren Sie z.B. nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet ab Ihrem Tag der Ausreise, nach Deutschland zurück, verlieren Sie i.d.R. jeden Anspruch auf die deutschen Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Da Sie vorzeitig ausgereist sind, endet die 3-monatige Mitnahmefrist in der Regel früher als an dem Tag, der unter Nr. 4 des Formulars E303 eingetragen ist.

**Fall 2: Sie sind als Saisonarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos geworden und möchten wegen Saisonende in Ihren Heimatstaat (EWR oder Schweiz) zurückkehren**  
(Saisonarbeit liegt nur vor, wenn eine Beschäftigung mit Saisonarbeitscharakter nicht länger als 8 Monate gedauert hat).

In diesem Fall erhalten Sie in Ihrem Heimatstaat keine deutschen Leistungen. Nach Ihrer Rückkehr in Ihren Heimatstaat können Sie ggf. Arbeitslosenunterstützung vom Träger der Arbeitslosenversicherung Ihres Landes erhalten, sofern die Voraussetzungen nach den dort geltenden Rechtsvorschriften gegeben sind. Ihre deutschen Versicherungszeiten werden berücksichtigt (Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) ii) EWG Verordnung Nr. 1408/71). Die deutsche Agentur für Arbeit stellt Ihnen eine Bescheinigung E 301 mit dem Vermerk „Saisonarbeiter“ aus.

**Hinweis:**

Neben den o.a. Regelungen besteht unter bestimmten Voraussetzungen – kalenderjährlich einmal – die Möglichkeit, dass Ihnen die Agentur für Arbeit das Arbeitslosengeld während eines Auslandsaufenthaltes für bis zu drei Wochen weiter zahlt. Über Einzelheiten informieren Sie sich bitte vor Antritt der Reise.

Bitte beachten Sie, dass Sie den vorerwähnten Auslandsaufenthalt nicht nahtlos mit der Inanspruchnahme der Bescheinigung E 303 kombinieren können, sondern vor der Ausstellung der Bescheinigung E 303 in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sein müssen.

**Erklärung des Arbeitslosen**

Name	Vorname	Mädchenname	Geburtsdatum
Künftige Anschrift im anderen Mitgliedstaat			
(Ort)	(Provinz)	(Straße)	

Ich habe vorstehende Information und das „Merkblatt 20 für die Schweiz sowie die Staaten des EWR, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind (Island, Liechtenstein und Norwegen)“ gelesen. Für mich kommt in Betracht (den für Sie zutreffenden Fall bitte ankreuzen):

- Fall 1 : Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat
- Fall 2 : Rückkehr in den Heimatstaat nach Beendigung des Saisonarbeitsverhältnisses

Eine Ausfertigung der Information wurde mir ausgehändigt.

Datum.....

.....  
(Unterschrift)

# Information

## **für arbeitslose Arbeitnehmer aus Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR und der Schweiz, die nach Island, Liechtenstein, Norwegen und in die Schweiz reisen wollen, um Arbeit zu suchen.**

Beachten Sie bitte auch die Hinweise im „Merkblatt 20 für die Schweiz für sowie die Staaten des EWR, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind (Island, Liechtenstein und Norwegen)“, das Ihnen im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) zur Verfügung steht oder das Ihnen Ihre Agentur für Arbeit ausdrucken kann.

*Im Verhältnis zur Schweiz ist der Zugang zum Arbeitsmarkt kontingentiert, deutsche Bescheinigungen E303 werden in der Regel trotzdem akzeptiert.*

*Bitte erkundigen Sie sich ggf. in Ihrer Agentur für Arbeit nach den aktuellen Regelungen.*

Wenn Sie in Deutschland arbeitslos werden, können Sie Leistungen bei Arbeitslosigkeit auch erhalten, wenn Sie sich für kürzere Zeit oder auf Dauer in einen anderen Mitgliedstaat begeben. Diese Information soll Sie zusätzlich zum „Merkblatt 20 für die Schweiz sowie die Staaten des EWR, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind (Island, Liechtenstein und Norwegen)“ darüber unterrichten, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist. Bitte lesen Sie die nachstehenden Ausführungen sorgfältig durch und kreuzen Sie in der am Ende der Information vorgesehenen Erklärung an, welche der dargestellten Möglichkeiten für Sie in Betracht kommt.

### **Fall 1: Sie sind in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos geworden und wollen in einen der o. a. Staaten reisen, um dort Arbeit zu suchen.**

In diesem Fall können Sie das deutsche Arbeitslosengeld bis zur Dauer von höchstens 3 Monaten vom Versicherungsträger des Landes der Arbeitsuche beziehen, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen (Art. 69 Abs. 1 der EWG-Verordnung Nr. 1408/71):

1. Sie müssen einen Anspruch auf deutsche Leistungen erworben haben. Dies setzt u.a. voraus, dass Sie sich vor Ihrer Abreise bei der deutschen Agentur für Arbeit persönlich arbeitslos gemeldet haben. Hinsichtlich der sonstigen Voraussetzungen für den Erwerb eines Leistungsanspruches wird auf das "Merkblatt 1 für Arbeitslose" verwiesen.
2. Nach Ihrer Arbeitslosmeldung müssen Sie der deutschen Arbeitsvermittlung mindestens 4 Wochen vor Ihrer Ausreise zur Verfügung gestanden haben. Die Agentur für Arbeit kann Ihnen auf Antrag eine frühere Ausreise erlauben, wenn eine Vermittlung in Arbeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist und Sie bis zur Ausreise Leistungen nicht in Anspruch nehmen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie von der deutschen Agentur für Arbeit eine Bescheinigung E 303, mit der Sie der ausländischen Arbeitsverwaltung Ihren Leistungsanspruch nachweisen müssen. Aus dieser Bescheinigung können Sie entnehmen, innerhalb welcher Frist Sie sich am Ort der Arbeitsuche persönlich melden müssen (in der Regel 6 Tage nach dem Tag Ihrer Abreise; diese Frist gilt auch dann, wenn Ihnen die Bescheinigung E 303 nicht vor der Abreise ausgehändigt werden kann). Wenn Sie sich beim ausländischen Arbeitsamt nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist melden, werden die Leistungen erst vom Tag der Meldung an gezahlt. Aus der Bescheinigung können Sie auch entnehmen, für welchen Zeitraum Sie im Ausland Leistungen in welcher Höhe beziehen können. Deutsche Leistungsbeschränkungen (z.B. Ruhezeiträume wegen Sperrzeiten oder wegen einer Entlassungsentschädigung) wirken sich gleichermaßen auf den Leistungsbezug im Ausland aus.

Wenn während des Mitnahmezeitraumes der Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Erschöpfung des Anspruchs endet, kommt für den restlichen Mitnahmezeitraum die Zahlung von Arbeitslosengeld II nicht in Betracht. Arbeitslosengeld II kann während der Arbeitsuche im Ausland nicht gewährt werden.

Die Möglichkeit der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat kann nur einmal zwischen zwei Beschäftigungen in Anspruch genommen werden.

Während Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert.

Während der Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung auch Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung. Um Sachleistungen (z.B. ärztliche Behandlung, Medikamente, Krankenhausbehandlung) erhalten zu können, benötigen Sie und Ihre Familienangehörigen eine Europäische Krankenversicherungskarte. Wenn Sie diese noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte noch vor Ihrer Ausreise an Ihre Krankenkasse.

Für Geldleistungen bei Krankheit (Krankengeld in der Regel ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit - davor wird in der Regel das Arbeitslosengeld weiter gezahlt) wenden Sie sich bitte mit der vom behandelnden Arzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den örtlichen Träger der Krankenversicherung im Ausland. Dieser hat Ihre deutsche Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

Ihre familienversicherten Angehörigen haben während Ihrer Arbeitsuche im Ausland grundsätzlich weiterhin einen Anspruch auf Leistungen in Deutschland. Da Ihre Krankenkasse jedoch unter Umständen von der Arbeitsagentur noch nicht über Ihren Leistungsbezug im Ausland in Kenntnis gesetzt wurde, kann es zu Irritationen kommen, wenn Ihre Angehörigen z. B. eine neue Versichertenkarte benötigen oder ins Krankenhaus eingeliefert werden. Übersenden Sie für diesen Fall bitte eine Kopie des vom ausländischen Arbeitsamt ausgefüllten Vordrucks E 303/3 und eine Kopie dieses Informationsblattes. Der Familienangehörige sollte dann beide Dokumente Ihrer deutschen Krankenkasse vorlegen und damit nachweisen, dass

seine Familienversicherung auch während Ihrer Arbeitsuche im Ausland innerhalb des E 303-Leistungszeitraumes fortbesteht. Dieses Verfahren ist mit der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland abgestimmt.

Während Ihres Aufenthalts im anderen Mitgliedstaat müssen Sie die dort geltenden Meldevorschriften und mögliche Aufenthaltsbeschränkungen (z.B. für Staatenlose) beachten. Sie unterliegen zudem der Kontrolle durch die Arbeitsvermittlung dieses Staates. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt in der Landeswährung und richtet sich ausschließlich nach dem Verfahren im Ausland. Beträge, die durch diesen Leistungsträger nicht ausgezahlt wurden, können im Allgemeinen in Deutschland nicht nachgezahlt werden.

Stellen Sie fest, dass Sie im anderen Mitgliedstaat keine Arbeit finden und wollen deshalb wieder in Deutschland Leistungen beziehen, erhalten Sie diese nur dann, wenn Sie innerhalb des Zeitraumes, für den Sie im anderen Mitgliedstaat deutsche Leistungen beanspruchen können, zurückgekehrt sind. Kehren Sie deshalb so schnell wie möglich zurück, wenn Sie feststellen, dass Sie im anderen Mitgliedstaat keine Arbeit finden. Wenn Sie diesen Rat nicht befolgen, müssen Sie damit rechnen, dass die deutsche Agentur für Arbeit die Weiterbewilligung der Leistungen auch dann verweigert, wenn Sie wegen später eintretender Hindernisse (z.B. Erkrankung) während Ihres weiteren Aufenthaltes im anderen Mitgliedstaat nicht rechtzeitig zurückkehren können.

Falls Sie vor dem beantragten Datum (vgl. Formular E303, Nr. 3, erstes Feld) ausreisen wollen, müssen Sie Ihre Agentur für Arbeit unbedingt vor Ihrer Ausreise darüber informieren. Sie könnten ansonsten erhebliche rechtliche Nachteile haben. Kehren Sie z.B. nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet ab Ihrem Tag der Ausreise, nach Deutschland zurück, verlieren Sie i.d.R. jeden Anspruch auf die deutschen Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Da Sie vorzeitig ausgereist sind, endet die 3-monatige Mitnahmefrist in der Regel früher als an dem Tag, der unter Nr. 4 des Formulars E303 eingetragen ist.

**Fall 2: Sie sind als Saisonarbeiter in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos geworden und möchten wegen Saisonende in Ihren Heimatstaat (EWR oder Schweiz) zurückkehren** (Saisonarbeit liegt nur vor, wenn eine Beschäftigung mit Saisonarbeitscharakter nicht länger als 8 Monate gedauert hat).

In diesem Fall erhalten Sie in Ihrem Heimatstaat keine deutschen Leistungen. Nach Ihrer Rückkehr in Ihren Heimatstaat können Sie ggf. Arbeitslosenunterstützung vom Träger der Arbeitslosenversicherung Ihres Landes erhalten, sofern die Voraussetzungen nach den dort geltenden Rechtsvorschriften gegeben sind. Ihre deutschen Versicherungszeiten werden berücksichtigt (Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) ii) EWG Verordnung Nr. 1408/71). Die deutsche Agentur für Arbeit stellt Ihnen eine Bescheinigung E 301 mit dem Vermerk „Saisonarbeiter“ aus.

**Hinweis:**

Neben den o.a. Regelungen besteht unter bestimmten Voraussetzungen – kalenderjährlich einmal – die Möglichkeit, dass Ihnen die Agentur für Arbeit das Arbeitslosengeld während eines Auslandsaufenthaltes für bis zu drei Wochen weiter zahlt. Über Einzelheiten informieren Sie sich bitte vor Antritt der Reise.

Bitte beachten Sie, dass Sie den vorerwähnten Auslandsaufenthalt nicht nahtlos mit der Inanspruchnahme der Bescheinigung E 303 kombinieren können, sondern vor der Ausstellung der Bescheinigung E 303 in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt sein müssen.

**Erklärung des Arbeitslosen**

Name	Vorname	Mädchenname	Geburtsdatum
Künftige Anschrift im anderen Mitgliedstaat			
(Ort)	(Provinz)	(Straße)	

Ich habe vorstehende Information und das „Merkblatt 20 für die Schweiz sowie die Staaten des EWR, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind (Island, Liechtenstein und Norwegen)“ gelesen. Für mich kommt in Betracht (den für Sie zutreffenden Fall bitte ankreuzen):

- Fall 1 : Arbeitsuche in einem anderen Mitgliedstaat
- Fall 2 : Rückkehr in den Heimatstaat nach Beendigung des Saisonarbeitsverhältnisses

Eine Ausfertigung der Information wurde mir ausgehändigt.

Datum.....

.....

(Unterschrift)

**Dieses Entwurfsblatt ist vom Arbeitnehmer unterschrieben zur Leistungsakte zu geben!**